

Dienstleistungsvertrag

Wachschutz für drei Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen in der Stadt Dessau-Roßlau

Zwischen

der Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Robert Reck

- Auftraggeber -

und

Firma

...

- Auftragnehmer -

wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag werden dem Sicherheitsdienstleister die Wachdienste für drei Unterkünfte zur Unterbringung von wohnungslosen Personen in der Stadt Dessau-Roßlau übertragen.

Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, einen störungsfreien Betrieb der Unterkünfte sicherzustellen, sodass eine Gefährdung für Leib und Leben der Mitarbeiter/innen des Betreibers, der Besucher/innen und der untergebrachten Personen vermieden wird und zugleich ein menschenwürdiger Umgang mit den untergebrachten Personen sichergestellt ist.

§1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- Stellen von Sicherheitspersonal und Durchführung von Bewachungsaufgaben
- *bei Zwischenfällen kostenpflichtige Zurverfügungstellung weiterer Einsatzkräfte*

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen des Auftraggebers
- das Angebot des Auftragnehmers (inkl. Sicherheitskonzept, Preisblatt usw.)

Die Haus- und Brandschutzordnung sowie Flucht- und Rettungswege der Vertragsobjekte (drei Unterkünfte/Standorte), ggfs. Grundrisse werden dem

Auftragnehmer durch den Auftraggeber nach Abschluss bzw. Vorliegen zur Verfügung gestellt.

Die AGB des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2027.

Der Vertrag kann vom Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, längstens bis 31.12.2029 verlängert werden.

§ 4 Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen (unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und technischen Normen).

Zusätzliche Leistungen, die nicht aufgeführt sind und welche durch den Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

Dem Sicherheitsdienstleister ist bekannt, dass der Betreiber das Hausrecht der drei Unterkünfte ausübt.

Mit dem Betreiber arbeitet der Sicherheitsdienstleister kooperativ und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zusammen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle schriftlich zu informieren.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Räumlichkeiten zur Leistungserbringung unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftraggeber oder der Betreiber sind für die Einführung des Auftragnehmers in das jeweilige Arbeitsumfeld an den drei Standorten zuständig.

§ 5 Auftragserfüllung und Vergütung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal für die Durchführung dieses Vertrages, über alle erforderlichen Bescheinigungen und Genehmigungen verfügt (Qualifikation und Eignung des Personals).

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen erforderliche technische Ausrüstung und die Ausstattung des von ihm eingesetzten Personals auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die für die Durchführung dieses Vertrages zuständigen Ansprechpartner werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Ebenso ergeht eine Information bei Wechsel der Ansprechpartner.

Der Auftragnehmer erhält zu Leistungsbeginn die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Schlüssel usw. für die drei Unterkünfte/Standorte. Die Übergabe wird in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert. Verluste sind unverzüglich schriftlich zu melden.

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung für die erbrachte Leistung innerhalb von 14 Werktagen.

Werden von dem Auftragnehmer geschuldete Leistungen ganz oder teilweise nicht mit dem vertraglich festgelegten Personal erbracht, kann für nicht vertragsgemäß erbrachte Arbeitsstunden keine Vergütung beansprucht werden. Dies gilt auch, wenn Leistungen durch Mitarbeiter ausgeführt werden, die nicht den vertraglichen Anforderungen an das einzusetzende Personal erfüllen.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechnete Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet und berechnigt.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Versicherung ist nachzuweisen.

Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Arbeitnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung bekannt werdenden Informationen, vertraulich zu behandeln.

Soweit der Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages personenbezogene und sensible Daten erlangt oder erhebt, ist er verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt auch bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Veröffentlichungen bzw. Pressarbeit, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit stehen, obliegen nur dem Auftraggeber.

Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag ist nur außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Auftraggeber ist auch dann berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund außerordentlich zu kündigen, wenn

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) sich der Vertragspartner in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat;
- c) sich der Vertragspartner trotz Abmahnung weigert, eine wesentliche Vertragspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen;
- d) sich der Vertragspartner eine schwere und schuldhafte Pflichtverletzung vorwerfen lassen muss, die es unzumutbar macht, das Vertragsverhältnis fortzusetzen;
- e) der Sicherheitsdienstleister vom Auftraggeber zweimal aufgrund derselben Pflichtverletzung erfolglos schriftlich abgemahnt worden ist oder dem Sicherheitsdienstleister zweimal erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe bezüglich derselben Pflichtverletzung gesetzt hat;
- f) der Sicherheitsdienstleister im Rahmen des vertragsgegenständlichen Personaleinsatzes gegen die Verpflichtungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Mindestlohngesetzes oder gegen die sich aus der Tarifbindung (ggf. aufgrund Allgemeinverbindlichkeit) ergebende Verpflichtung zur Zahlung des Tariflohns verstößt oder die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen des Auftraggebers nicht nachweist;
- g) der Sicherheitsdienstleister im Vergabeverfahren in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
- h) der Sicherheitsdienstleister selbst oder ein von diesem beauftragter Unterauftragnehmer Personal einsetzt, das nicht die Anforderungen dieses Vertrages erfüllt oder für das der Sicherheitsdienstleister bzw. der Unterauftragnehmer nicht die nach diesem Vertrag geforderten Nachweise und Unterlagen an den Auftraggeber übergeben hat;
- i) zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund vorlag.

Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die andere Vertragspartei die Beseitigung des Kündigungsgrundes ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Kündigungsgrundes unmöglich ist oder eine Fristsetzung für die die Kündigung beabsichtigende Vertragspartei ausnahmsweise unzumutbar ist.

Beseitigt die andere Vertragspartei den Kündigungsgrund innerhalb der gesetzten Frist, entfällt insoweit das Recht zur Kündigung.

Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von dem für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis i. S. d. § 626 Abs. 2 BGB erlangt hat, jedoch nicht vor Ablauf der gemäß Abs. 3 gesetzten Frist.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Vertrages findet § 628 BGB bezüglich der Teilvergütung bisheriger Leistungen und bezüglich des kündigungsbedingten Schadensersatzes Anwendung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Erfüllungspartner dieses Vertrags von Seiten des Auftraggebers ist das Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau.

Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Verwendung der qualifizierten elektronischen Schriftform im Sinne § 126 a BGB ist ausgeschlossen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit dieses Vertrags insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam ist oder sich künftig als unwirksam erweist. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die dieser Vertrag enthält, durch eine solche wirksame zu ersetzen bzw. Zu schließen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Auftragnehmer und Auftraggeber ist Dessau-Roßlau.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer und Auftraggeber.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung dieses Vertrages zu prüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei diesen Prüfungen mitzuwirken und dafür alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen die Einhaltung der arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und anderen rechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer